

§ 2

Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. alle durch Buchdruck oder sonstige mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften, einschließlich Zeitungen, Zeitschriften und ähnlicher fortlaufend erscheinender Drucke.
2. Landkarten, Ortspläne, Atlanten sowie Bildwerke und Tonwerke mit oder ohne Text.

Berleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch die als Selbstverleger tätigen Verfasser oder Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Auch die Führer öffentlicher Körperschaften und privater Vereinigungen haften als Gesamtschuldner für die von diesen einmalig oder laufend herausgegebenen Druckwerke.

Als innerhalb Mecklenburgs erschienen oder gedruckt gelten auch solche Druckwerke, die einen mecklenburgischen Ort als Verlags-, Auslieferungs- oder Druckstätte neben einem außerhalb Mecklenburgs liegenden Ort bezeichnen oder deren Berleger oder Drucker innerhalb Mecklenburgs nur eine Zweigniederlassung haben.

§ 3

Von der Ablieferungspflicht sind befreit:

1. von laufend erscheinenden Schriften solche, die, wie Fahrpläne, Preislisten oder Verkaufskataloge u. dgl. lediglich Zwecken des Verkehrs oder des Gewerbes dienen;
 2. die sog. Akzidenzdruckfachen wie Familienanzeigen u. dgl.
- Dagegen sind amtliche Bekanntmachungen, Theaterzettel, Dienst-anweisungen und Ordnungen ähnlicher Art abzuliefern.

Durch Verordnung des Staatsministeriums können weitere bestimmte Arten von Druckwerken von der Ablieferungspflicht befreit

und bestimmte Arten befreiter Druckwerke der Ablieferungspflicht unterworfen werden.

§ 4

Die ablieferungspflichtigen Stücke sind beim Erscheinen, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung oder, wenn letztere nicht erfolgen soll, innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung ohne besondere Aufforderung abzuliefern.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres haben die zur Abgabe Verpflichteten ein Verzeichnis der von ihnen im Vorjahre verlegten oder hergestellten oder herausgegebenen Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeitpunkt und Preis der Universitätsbibliothek Rostock und der Landesbibliothek Schwerin einzureichen.

§ 5

Die Verpflichtung zur Ablieferung von Freistücken ist eine den Verlegern und Druckern obliegende öffentliche Abgabe, die im Verwaltungswege erzwungen werden kann.

Außerdem haben die Bibliotheken bei Nichterfüllung der Verpflichtung nach vergeblicher Mahnung das Recht, das Druckwerk käuflich zu beschaffen und die Kosten von dem zur Ablieferung Verpflichteten im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Erste Internationale Handwerksausstellung Berlin

Schlußbericht (I und II f. Nr. 149 und 151)

Kulturgegeschichte des Handwerks im Buch

Im Rahmen der Ersten Internationalen Handwerksausstellung nimmt die kulturgegeschichtliche Abteilung einen breiten Raum ein. Sie wurde inhaltlich durch Dr. Johann von Veers gestaltet, der dabei die Unterstützung der verschiedensten Bibliotheken und Institute erfuhr. Diese Schau ist doppelt interessant, sie läßt nicht nur das buchtechnische Schaffen früherer Zeiten erkennen, sie stellt sehr eindringlich die kulturelle Bedeutung des Handwerks dar, soweit sie im Schrifttum der Vergangenheit ihren Niederschlag gefunden hat.

Der erste Teil der kulturgegeschichtlichen Abteilung beschäftigt sich mit den bildlichen Darstellungen des Handwerks in der Dichtung früherer Jahrhunderte. Der moderne Handwerksroman hat hier aus guten Gründen keine Berücksichtigung gefunden. Soweit es möglich war, stützt sich diese bildliche Darstellung auf die Originale, die uns überliefert sind. Um aber die vielfältigen Ergebnisse für den Besucher auf einen leicht übersehbaren Raum zusammenzufassen, ging man daran, in einer photographischen Übersicht das Handwerksbild in den verschiedenen Gattungen der Dichtung zu zeigen.

Da sind zunächst der Ritterroman, die Chroniken und der Minnesang. Im Mittelpunkt der Handlung dieser Romane stehen zunächst die Helden deutscher Vergangenheit, aber auch solche der Antike. Die Darstellung ihrer Taten und ihres Tuns aber gibt Gelegenheit, im Buch auch handwerkliche Berufe und handwerkliche Arbeit zur Darstellung zu bringen. Bei den Städtegründungen tritt so das Bauhandwerk im alten Buch besonders stark hervor. Im Zusammenhang mit den Brückenbauten wird es immer wieder genannt. Die Illustratoren dieser Romane (wohl die frühesten Arten des Romans überhaupt) geben genaue Bildbeschreibungen jedes Handwerkes (neben dem Bauhandwerker steht immer der Waffenschmied), und zu jedem Handwerk finden sich dann die Beschreibungen der benötigten und üblichen Werkzeuge. Solche Aufzeichnungen sind gerade für die kulturgegeschichtlichen Forschungen über Werden des Handwerks von ausschlaggebender Bedeutung.

Im Minnesang tritt das Handwerk stärker zurück, da sich hier schon rein thematisch die Anknüpfungspunkte nicht so leicht ergeben. Manchmal werden solche Beziehungen in sehr humorvoller Art hergestellt. Die Chronik dagegen ist für Forschungen auf handwerklichem Gebiet wieder sehr viel ergiebiger. Gerade die chronikartige Beschreibung nimmt die Darstellung der Einzelvorgänge der

handwerklichen Arbeit sehr genau. Anlaß dazu geben ihr die Beschreibungen über die Geschichte der Städte u. a. m.

In den Sagen, den Märchen und den Legenden nimmt das Handwerk dann wieder einen breiten Raum ein. Wer erinnerte sich nicht an die Sage von Wieland dem Schmied und ähnlichen Erinnerungen, die in der vergangenen Dichtung nichts an Vielfalt zu wünschen übrig lassen. Überall nimmt dabei das Handwerk und seine Arbeit den ihm zukommenden Raum ein. Das Märchen von der schönen Melusine gibt Gelegenheit ausführlicher Illustrationen über den mittelalterlichen Palast- und Burgenbau. Auch die Wiedererweckung des Märchens durch die Brüder Grimm wirkte sich dabei sehr fruchtbar aus. Die Illustrationen durch die Romantiker sind für handwerkliche Darstellungen sehr aufschlußreich.

Am stärksten sind die Auswirkungen des Handwerkes in der Lehrhaften Dichtung zu finden. Da finden sich die italienischen Illustrationen zum Lehrbuch des Gratianus Maurus (1025), die medizinischen Gesundheitsbücher des Mittelalters. Aus dem Ende des 14. Jahrhunderts ist uns das Hausbuch der Cerruti erhalten mit der Darstellung vieler Handwerksvorgänge. Hinzu kommen hier die vielen und fast unerschöpflichen Junstbücher, voran das des Balthasar Beham (1511) unter dem Namen »Krautauer Junstbuch«. Interessant ist der »Weißkunig«, eine halb romanhafte, halb chronikartige Darstellung des Handwerks, die Kaiser Maximilian selbst entworfen hat und die uns Aufschluß gibt über verschiedene Werkstätten des Handwerks, in denen der Kaiser selbst gearbeitet hat.

Auch die lehrhaften Schriften der Renaissance gehören dazu, voran Petrarca's »Trostspiegel in Glück und Unglück« und Vergilius' »Von der Erfindung der Dinge«. Für die Forschung ergiebig sind Rurners und Fischarts satirisch-allegorische Schriften und die humoristischen Illustrationen zum Culenspiegel. Zu den Arbeiten Jost Ammanns über das Handwerk schrieb Hans Sachs die Verse, zwei Handwerksmeister haben sich hier zusammengetan zu einer lehrreichen Arbeit. Abraham a Santa Clara hingegen besingt die »Handwerkerfolge« von Caspar und Jan von Luyken.

Neben diesen verschiedenen Darstellungen finden sich dann zahlreiche alte Handwerksbücher in alten verwitterten Einbänden. Da ist die Senftenberger Pergamenthandschrift, weiter die Stammbücher der Meisterfinger von Memmingen (1626) und eine dazugehörige Meisterfingerordnung aus dem Jahr 1670. Es erscheinen Bücher zu